

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Happy-Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Happy-Betonlift GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Fon: 04137 / 814580 - Fax: 04137 / 814599 - info@happy-beton.de

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Verträge zwischen den oben genannten Unternehmen (nachfolgend „**Lieferant**“ genannt) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: gemeinsam der „Kunde“).
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Leistungen, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die Allgemeinen Bedingungen (Ziff. A) gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
- 1.3.1 für die Vermietung von Betonfördergeräten, Zubehör und sonstigen Sachen die Bedingungen für Betonfördergeräte (Ziff. B);
- 1.3.2 für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte, sonstige Sachen sowie Recyclingbaustoffe (Eigenproduktion/Handel) die Bedingungen für Verkauf (Ziff. C);
- 1.3.3 für die Entsorgung und das Recycling von Baustoffen die Bedingungen für Entsorgung und Recycling (Ziff. D).
- 1.4 Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die in Ziff. A. 1.1 bis A 1.3.3 genannten Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung, welche unter www.happy-beton.de abrufbar sind, oder welche der Lieferant dem Kunden auf Anfrage kostenfrei übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt die jeweils bei Vertragsschluss geltende Preisliste des Lieferanten, frei vereinbartem Lieferort/Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dem Kunden wird die gültige Preisliste auf Anfrage kostenlos übersandt.
- 2.2 Bei der Anlieferung bzw. Abholung obliegt es dem Kunden sicherzustellen, dass eine vertretungsberechtigte Person die angelieferten

bzw. abgeholt Mengen auf dem Lieferschein / Abholschein des Lieferanten bestätigt.

- 2.3 Maßgeblich für die Berechnung sind die bei der Auslieferung bzw. Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein / Abholschein. Vom Lieferschein / Abholschein abweichende Mengen sind nur dann maßgeblich, wenn der Kunde eine solche abweichende Liefermenge bzw. Abholmengemenge nachweist, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Toleranzen im Transportbeton, benannt in der DIN EN 206-1 und Schüttgütern, gemäß den Technischen Regelwerken im Straßenbau (ZTV / TL u.a.) sowie dem Mess- und Eichgesetz einschl. Durchführungsverordnungen, in der jeweils gültigen Fassung.

2.4 Preisanpassungsklausel

2.4.1 Voraussetzungen für eine Preisanpassung

Für den Fall, dass zwischen Vertragsschluss und Auslieferung bzw. Abholung mehr als 4 Wochen liegen und sich Material- und Rohstoffpreise, Frachten und Transportkosten, Treibstoffkosten, Energiekosten Löhne und Gehälter (soweit sich nachweislich einen erheblichen Einfluss auf die Herstellkosten haben) oder öffentlich-rechtliche Abgaben, Steuern, Zölle oder Währungsregularien aufgrund externer, außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegenden Umstände gestiegen sind, ist der Lieferant berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzugeben und den Vertrag anzupassen.

2.4.2 Ermittlung der Preisanpassung

Die Preisanpassung erfolgt auf Basis folgender Kostenelemente mit nachstehender Gewichtung: Rohstoffe 60 Prozent, Energie 25 Prozent, Fracht 15 Prozent. Maßgeblich sind hierfür öffentlich zugängliche Indizes, insbesondere die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts, branchentypische Preisindizes sowie relevante Marktpublikationen. Der Lieferant stellt dem Kunden die Berechnung samt der zugrunde liegenden Indexwerte und Bezugsdaten zur Verfügung. Kostensenkungen bei den relevanten Kostenelementen werden nach denselben Maßstäben und Zeitpunkten an den Kunden weitergegeben; eine Erhöhung der Gewinnspanne ist ausgeschlossen. Die genannten Gewichtungen (Rohstoffe 60 Prozent, Energie 25 Prozent, Fracht 15 Prozent) geben einen marktüblichen, nachvollziehbaren Anhaltspunkt aus der Vertriebs- und Baustoffbranche wider. Bei Besonderheiten des jeweiligen Produkts oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Happy-Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Happy-Betonlift GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

- per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Fon: 04137 / 814580 - Fax: 04137 / 814599 - info@happy-beton.de
- der Lieferkette sind diese nach sachlicher Prüfung entsprechend anzupassen.
- 2.4.3 Nachweis und Informationspflicht
Jede Preisanpassung ist dem Kunden mindestens 14 Kalendertage vor dem vorgesehenen Liefertermin schriftlich mitzuteilen.
- 2.4.4 Kündigungsrecht des Kunden
Erhöht sich der Vertragspreis infolge der Preisanpassung um mehr als 15 Prozent, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, das binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung auszuüben ist.
- 2.5 Bei beauftragten Zuschlägen, Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen findet eine zusätzliche Berechnung statt. Maßgebend hierfür ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Preisliste des Lieferwerkes.
Mögliche Mehraufwendungen, die nach Vertragsschluss durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z.B. Änderungen bei der Maut auf Bundesstraßen, Wegfall der Befreiung von der EEG-Umlage für die Zementindustrie, zusätzliche oder erhöhte Steuern).
- 2.6 Die Umsatzsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Höhe der vereinnahmten Entgelte fällig und abgerechnet. Bei Teilzahlungen entsteht die Umsatzsteuer anteilig mit Zufluss der jeweiligen Teilzahlung und entsprechender Rechnungsstellung.
- 2.7 Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung sind nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis. Im Übrigen bleiben gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere nach § 320 BGB, unberührt.
- 2.8 Der Lieferant ist berechtigt gegen Forderungen des Kunden, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.
- 2.9 Der Lieferant legt bei Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Bonität des Kunden und der Deckungszusage eines Warenkreditversicherers ein Lieferlimit fest und teilt dieses dem Kunden mit.
Das Lieferlimit kann vom Lieferanten während der Vertragslaufzeit nur angepasst werden, wenn sich die Bonität des Kunden wesentlich verschlechtert oder der Warenkreditversicherer das ursprünglich gewährte Limit herabsetzt. In diesem Fall wird der Lieferant den Kunden unverzüglich darüber informieren.
Soweit das vereinbarte Lieferlimit erreicht ist, ist der Lieferant berechtigt, weitere Lieferungen von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen. Eine vollständige Leistungsverweigerung ist nur zulässig, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen und dieser trotz Aufforderung keine angemessene Sicherheit leistet.
- 2.10 Für den Fall, dass nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Lieferanten die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Unter diesen Voraussetzungen ist der Lieferant dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Lieferanten gefährdet werden, kann dieser vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.
- 3. Lieferzeiten und Lieferfristen und höhere Gewalt**
- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, mit Ausnahme von ausdrücklich vereinbarten Fixterminen, nur ungefähr. Der Lieferant ist bemüht, die vom Kunden gewünschten oder angegebenen Liefertermine oder Lieferfristen einzuhalten. Der Lieferant gerät im Falle der Überschreitung von Fristen und Terminen, mit Ausnahme von vereinbarten Fixterminen, nur durch schriftliche Mahnungen des Kunden in Verzug. Der Lieferant gerät nicht in Verzug, wenn er die Überschreitung von Fristen und Terminen nicht zu vertreten hat.
- 3.2 Alle Lieferzeiten verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde.
- 3.3 Bei Lieferungen auf Abruf muss der Abruf spätestens 48 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorgehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Firma und Adresse des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung, etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferant hat nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe einzustehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Happy-Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Happy-Betonlift GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Fon: 04137 / 814580 - Fax: 04137 / 814599 - info@happy-beton.de

- 3.4 Der Lieferant wird den Kunden bei einer erheblichen Verzögerung der Anlieferung zu einem vereinbarten Zeitpunkt informieren. Der Lieferant gerät in diesem Fall nicht in Schuldnerverzug, es sei denn, er hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.5 Für den Fall, dass der Kunde die Ware beim Lieferanten abholt, erfolgt die Beladung der Fahrzeuge in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge und während der jeweils üblichen Öffnungszeiten.
- 3.6 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäfts seinerseits unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt die Lieferung unverschuldet nicht erhält. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Lieferung informieren und, wenn er deshalb zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch dem Kunden steht infolge der Information des Lieferanten ein Rücktrittsrecht zu. Der Lieferant wird dem Kunden im Falle des Rücktritts – gleich von wem – die Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- 3.7. Die Vertragsparteien sind in Fällen höherer Gewalt für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten befreit. Etwa vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeiten verlängern sich um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Lieferant mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Lieferant wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen. Beide Parteien sind verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich über den Eintritt, die Ursachen und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt zu informieren. Die betroffene Partei hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen und der anderen Partei auf Verlangen Nachweise über das Leistungshindernis vorzulegen. Bei einem Leistungshindernis von mehr als 60 Tagen kann jede Partei den Vertrag ganz oder teilweise kündigen bzw. von diesem zurücktreten. Die weiteren Rechte und Pflichten beider Parteien aus gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage bleiben hiervon unberührt. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegende unvorhersehbare Ereignis, durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Streik, Arbeitsniederlegung, Aussperrung, Energie- und Transportschwierigkeiten, staatliche Verbote, Krieg, Überschwemmungen, Epidemien und Pandemien sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Höhere Gewalt ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine bereits bei Vertragsschluss vorliegende Situation Risiken im Hinblick auf die Leistungserbringung mit sich bringt (z.B. Krieg, Pandemie), wenn nicht bereits bei Vertragsschluss ein konkretes Leistungshindernis vorliegt und für den Lieferanten erkennbar ist.
- 3.8 Für den Fall, dass eine Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert wird, ist der Lieferant berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in den Werken des Lieferanten mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Verzögerung, begrenzt auf 5 % des Rechnungsbetrages, in Rechnung zu stellen; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Lieferanten ein niedrigerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Dessen ungeachtet ist der Lieferant dazu berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit entsprechend verlängerten Fristen zu beliefern. Sofern der Lieferant von seinem Recht der anderweitigen Verwertung des Liefergegenstandes Gebrauch macht, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden Schadensersatz für Mindererlös und entstandene Kosten zu verlangen.
- 4. Verzug**
- 4.1. Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Verzugsschäden, die aufgrund von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und/oder bei Einsatz aller zumutbaren Anstrengungen nicht vermeidbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material-, Roh-, Betriebs- und Hilfsstoff- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen wie Straßensperren, Verkehrsstaus längerer Dauer, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Pandemien oder Epidemien, Krieg, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Happy-Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Happy-Betonlift GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Fon: 04137 / 814580 - Fax: 04137 / 814599 - info@happy-beton.de

- richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 4.2. Sofern solche Ereignisse dem Lieferanten die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
- 5. Haftung**
- 5.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 5.2 Darüber hinaus haftet der Lieferant uneingeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 5.4 Die Haftung des Lieferanten für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 5.5 Soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftung vorgeschrieben ist, ist die Haftung des Lieferanten der Höhe nach auf die Deckungssumme der für diesen Schadensfall bestehenden Versicherung des Lieferanten beschränkt, Diese beträgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, 2,6 Mio. € pro Schadensfall. Die Haftungshöchstsumme von 2,6 Mio Euro pro Schadensfall gilt ausschließlich für Fälle leichter Fahrlässigkeit und deckt den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ab. Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit gilt die Höchstgrenze nicht.
- 5.6 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind. Abweichend hiervon gilt für Mängelansprüche bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- 5.7 Zugunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten die vorstehenden Ziffern A 5.1 bis A 5.4 entsprechende Anwendung.
- 6. Lieferscheine und Durchschläge**
Für die Zwecke der Vertragsdurchführung stehen Durchschläge von Lieferscheinen den Original-Lieferscheinen gleich.
- 7 Sonstige Bedingungen**
- 7.1 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort am Hauptsitz des Lieferanten.
- 7.3 Alle Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des CISG.

B. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Allgemeine Pflichten

- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur entgeltlichen Gebrauchsüberlassung des vermieteten Betonfördergeräts, Zubehörs und/oder sonstigen Sachen (nachfolgend auch „**Mietsache**“ genannt) für die Dauer der vertraglich vereinbarten Mietzeit. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, schuldet der Lieferant keinen konkreten Leistungserfolg.
- 1.2 Der Kunde ist berechtigt, die Mietsache nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung im Rahmen ihrer vertragsgemäßen Verwendung und ihrer technischen Einsatzmöglichkeit eigenverantwortlich selbst zu nutzen. Der zweckgerechte Einsatz der überlassenen

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Happy-Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Happy-Betonlift GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

- per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Fon: 04137 / 814580 - Fax: 04137 / 814599 - info@happy-beton.de
- 1.3 Mietsache fällt in den ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden.
Sofern vertraglich vereinbart ist, dass der Lieferant nicht weisungsgebundenes Bedienpersonal stellt, darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Der Kunde hat kein Weisungsrecht gegenüber dem Bedienpersonal und darf dieses nicht in die eigene Arbeitsorganisation eingliedern.
- 2. Auswahl des Betonfördergerätes**
- 2.1 Der Kunde ist für die Auswahl der für seinen Verwendungszweck geeigneten Betonfördergeräte nebst Zubehör selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die benötigte Mastgröße.
- 2.2 Eine Überprüfung der Bedarfsanforderungen des Kunden insbesondere hinsichtlich Qualität, Quantität und Zeiteinsatz des Betons, der technischen Anforderungen des Kunden an das Betonfördergerät sowie der Eignung des zu fördernden Betons für das Betonfördergerät obliegt alleine dem Kunden. Eine solche Prüfung wird durch den Lieferanten nicht vorgenommen.
- 3. Abrechnung, Preise und Zahlungsbedingungen**
- 3.1 Ist die Abrechnung nach Zeiten vereinbart, so bestimmen sich diese nach den Angaben in der Auftragsbestätigung des Lieferanten. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, so beginnen diese mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vereinbarten Einsatzort und enden mit dessen Abfahrt von dem vereinbarten Einsatzort. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zeiten, wird die Mietzeit anhand eines von uns ausgefüllten Lieferscheines im Sinne von A. 2.2 bestimmt, es sei denn, andere Zeiten werden nachgewiesen.
- 3.2 Die Berechnung von Zuschlägen, wie z. B. für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeiten, erfolgt gemäß Preisliste.
- 4. Verzug**
- Für den Fall, dass der Lieferant für einen etwaigen Verzugsschaden des Kunden haftet, gilt eine Begrenzung der Haftung auf 5 % des Vertragspreises ausschließlich bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten greift diese Begrenzung nicht. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.
- 5. Vertragserfüllung durch Dritte**
- Der Lieferant behält sich vor, sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 6. Haftungsumfang**
- 6.1 Soweit der Lieferant nicht Verkäufer des geförderten Betons ist, ist der Lieferant weder für die Qualität des geförderten Betons noch für das Betonierergebnis verantwortlich.
- 6.2 Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Hinweise auf Maße, DIN-Normen, mögliche Fördermengen, Gewichte, Empfehlungen zur Mastgröße usw.
- 6.3 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 7. Pflichten des Kunden**
- 7.1 Der Kunde hat die Pflicht, alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Betonfördergeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er rechtzeitig auf eigene Kosten für etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, z.B. für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, zu sorgen. Zudem hat er das Bedienpersonal des Lieferanten über den Zustand der Baustelle, insbesondere deren sicherheitsrelevanten Besonderheiten zu informieren und in die konkreten örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einzuweisen. Für die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle, sowie der einschlägigen Umweltschutz- und Emissionsvorschriften ist der Kunde verantwortlich.
- 7.2 Der Kunde ist für die Einsatzfähigkeit der Mietsache an dem von ihm bestimmten Aufstellungsort und die Berücksichtigung der dortigen örtlichen Gegebenheiten verantwortlich. Er ist insbesondere verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das für den Transport der Betonfördergeräte eingesetzte Fahrzeug (40 t ohne Allradantrieb) den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr und ohne Behinderungen unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände und der erforderlichen Durchfahrts- höhe erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen von bis zu 63 Tonnen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Der Kunde hat ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Happy-Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Happy-Betonlift GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Fon: 04137 / 814580 - Fax: 04137 / 814599 - info@happy-beton.de

- sorgen, dass eventuelle stromführende Leitungen im erweiterten Arbeitsbereich (Pumpe) stromlos geschaltet sind, soweit dies zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit oder zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist. Zudem wird der Kunde dafür sorgen, dass die Sicherheit des Einsatzes des Betonfördergeräts im Hinblick auf dessen Gesamtgewicht, der auftretenden Eckstützkräfte und dem damit einhergehenden Bodendruck nicht gefährdet ist. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten.
- 7.3 Der Kunde hat dem Lieferanten kostenlos einen ausreichend dimensionierten Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpen und Rohrleitungen des Betonfördergeräts erforderlichen Umfang ermöglicht. Zudem hat er kostenlos das erforderliche und ausreichend qualifizierte Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch den Beauftragten des Lieferanten durchzuführenden Auf- und Abbau des Betonfördergerätes, insbesondere der Rohr- und Schlauchleitungen, ausreicht. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, in ausreichendem Umfang kostenlos Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.
- 7.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Standort des Betonfördergerätes sowie die Einbaufäche so abgesichert sind, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder Ähnliches geschädigt werden können. Der Kunde hält den Lieferanten von Inanspruchnahmen Dritter frei.
- 7.5 Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf, insbesondere durch den Pumpvorgang und die anschließende Reinigung des Betonfördergeräts verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen oder sonstigen Anlagen sowie Kanalisationen, ist ausschließlich der Kunde auf eigene Kosten verantwortlich.
- 7.6 Der Kunde wird den zu fördernden Beton eigenverantwortlich bereitstellen. Er hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der Mietsache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist ausschließlich Beton mit einer maximalen Körnung von 0 bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt zu verwenden. Schlauch- und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden.
- 7.7 Die Betonförderung erfolgt unter Aufsicht des Kunden und auf dessen eigene Gefahr. Für einen fehlerhaften Einsatz der Mietsache bleibt der Kunde verantwortlich. Während des Fördervorgangs wird der Kunde für eine kontinuierliche Belieferung des Betonfördergeräts mit Beton sorgen. Etwaige Verzögerungen bei der Anlieferung des Betons wird der Kunde dem Lieferanten unverzüglich mitteilen, um Kosten für Verzögerungen oder einen längeren Stillstand (Notwendigkeit der Zwischenreinigung) zu vermeiden. Ergeben sich beim Pumpen Schwierigkeiten, trägt der Kunde die Beweislast, dass der Beton pumpfähig war und die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern eingehalten sind. Kann der Beweis nicht erbracht werden, so hat er dem Lieferanten Ersatz für hierdurch entstehende Verzögerungen und Schäden zu leisten.
- 7.8 Kann die vom Lieferanten geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so wird der Ausfall der bestellten Betonpumpe nach den in der Preisliste des Lieferwerkes aufgeführten Preisen dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 8. Sicherheit**
- 8.1 Der Kunde tritt hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Bauvertrag, für dessen Ausführung das Betonfördergerät vorgesehen ist, in Höhe des Rechnungswertes des Lieferanten an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung aller bestehenden und zukünftigen Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden. Die Abtretung umfasst alle Nebenrechte und erfolgt mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen.
- 8.2 Der Kunde hat dem Lieferanten auf dessen Verlangen diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, seinerseits bis zur Höhe der in Ziff. B. 8.1 erläuterten Ansprüche mit schuldbefreiender Wirkung im Verhältnis zum Kunden an den Lieferanten zu zahlen.
- 8.3 Der Lieferant ist berechtigt, den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Vermögensverfall gerät. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist, wird der Lieferant von diesem Recht keinen Gebrauch machen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Happy-Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Happy-Betonlift GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Fon: 04137 / 814580 - Fax: 04137 / 814599 - info@happy-beton.de

- 8.4 Für den Fall, dass der Kunde an den Lieferanten abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Lieferanten bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile zur Sicherung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesen ein Abtretungsverbot vereinbaren, soweit diese Forderungen an den Lieferanten abgetreten sind.
- 8.5 Bei laufenden Rechnungen gelten die o. g. Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Lieferanten. Der Kunde hat den Lieferanten von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Lieferanten alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die, den Lieferant zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.
- 8.6 Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant die dem Lieferanten zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die gesamten Forderungen des Lieferanten nach Satz 1 um 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

C. Bedingungen für Verkauf

1. Pflichten der Parteien bei Bestellung und Auswahl von Beton

- 1.1 Bei der Lieferung auf Abruf muss der Abruf spätestens 72 Stunden vor Lieferung unter Angabe der in Ziffer A 3.3 aufgeführten Angaben erfolgen. Absagen oder Terminverschiebungen müssen mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Liefertermin mitgeteilt werden. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, ist der Lieferant berechtigt, die dadurch entstandenen Aufwendungen in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.
- 1.2 Der Kunde hat die Pflicht, die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Lieferung sowie die Prüfung der Eignung der Bestellung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck eigenverantwortlich vorzunehmen.
- 1.3 Erfolgt die Bestellung der Betone durch den Kunden nach Eigenschaften, so hat er dem Lieferanten alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse, die Expositionsklasse und das Größtkorn. Die Auswahl des Betons aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes trifft der Lieferant unter Zugrundelegung dieser Angaben,

- 1.4 Erfolgt die Bestellung der Betone durch den Kunden nach Preisliste, ohne dem Lieferanten die entsprechenden Eigenschaften (Ziff. C. 1.3) anzugeben, so ist der Lieferant nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.
- 1.5 Der Lieferant haftet für Beratung und Empfehlungen nur, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Haftungsbeschränkungen nach Ziffer A.5.
- 1.6 Erfolgt die Bestellung der Betone durch den Kunden nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezepturen, ist der Lieferant ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. Der Lieferant ist in diesem Fall insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen.
- 1.7 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.
- 1.8 Die Zusammensetzung des Betons erfolgt nach Gewicht.
- 1.9 Alle Betonsorten ohne besonderen Vermerk des Kunden werden nach Wahl des Lieferanten mit CEM II/B-S32,5 R und ggf. Steinkohlenflugasche (SFA)-Füller bzw. saisonal wechselnd auch mit CEM III/A 42,5 R hergestellt.
- 1.10 Die Lieferung des Betons wird in verschiedenen Konsistenzbereichen vorgenommen. Hinsichtlich der Konsistenzbereiche kommen gemäß DIN 1045-2 die Kurzbezeichnung C0, F1/C1, F2/C2, F3/C3, F4, F5 und ggf. F6 zur Anwendung.
- 1.11 Die Lieferung des Betons kann mit allen handelsüblichen Zementen erfolgen, die den einschlägigen Normen entsprechen. Ein Wechsel der Zementsorte auf Veranlassung des Käufers bedingt die Berechnung eines Mehrpreises. Dasselbe gilt bei der Zugabe von Mehrzement.
- 1.12 Der Lieferant verpflichtet sich, für die Herstellung des Betons nur normgerechte Betonzu-

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Happy-Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Happy-Betonlift GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

- per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Fon: 04137 / 814580 - Fax: 04137 / 814599 - info@happy-beton.de
- schläge und Zusatzstoffe (z.B. Hochofenschlacke, Flugasche oder Steinmehle) zu verwenden sowie als Zusatzmittel nur solche zu verwenden, die den Vorschriften über die Verwendung von Betonzusatzmitteln für Beton- und Stahlbetonbauten entsprechen.
- 2. Pflichten der Parteien bei Bestellung und Auswahl von Natur- und Recyclingbaustoffen**
- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ware zu liefern, die den subjektiven und objektiven Anforderungen im Sinne von § 434 BGB entspricht. Der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die bestellte Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Die Verantwortung für die Eignung der Materialien liegt beim Kunden. Die Eignung der Materialien kann von besonderen Gegebenheiten am Einbauort und örtlich geltenden technischen Regeln abhängen (z.B. bei Kupferhütenschlacke).
- 2.2 Die vom Lieferanten gelieferte Ware entspricht den Orientierungswerten Z1.1-Z2 (Schwankungsbereich) der Technischen Richtlinie Bauschutt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Die Einbauanforderungen ergeben sich ebenfalls aus dieser Richtlinie. Es obliegt allein dem Kunden, die jeweilige Zulässigkeit des Einsatzes der bestellten/gelieferten Ware und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Richtlinien sicherzustellen.
- 2.3 Empfehlungen des Lieferanten hinsichtlich der für die vorgesehene Verwendung geeigneten Natur- und Recyclingbaustoffe erfolgen frei von Haftung des Lieferanten, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3. Anlieferung**
- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Entladestelle ohne Hindernisse über hinreichend befestigte, tragfähige und mit Lastwagen ohne Allradantrieb bis 40 t befahrbare Wege erreicht werden kann. Für die Anfahrt etwaig erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen beschafft der Kunde auf seine Kosten. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Anlieferung insgesamt betriebs- und annahmefähig ist.
- 3.2 Hinsichtlich der Entladung der Ware hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Lieferanten im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die umweltgerechte Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 3.3 Verletzt der Kunde eine der Pflichten nach Ziffer C 3.1 oder C 3.2, ist der Lieferant berechtigt, nach eigenem Ermessen zu handeln und die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Dies umfasst insbesondere die Entsorgung nicht ausgelieferter Mengen sowie Fracht- und Wartezeiten.
- 4. Selbstabholer**
- 4.1 Für den Fall der Abholung durch den Kunden selbst, im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer, erfolgt der Gefahrübergang zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturn, Verladeband, u. ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.
- 4.2 Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel, vergleichbarer Sonderprodukte oder Natur- und Recycling-Baustoffe geeignet sind und den Verladeanlagen des Lieferanten angepasst sind.
- 4.3 Der Lieferant ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Lieferant beim Wiegen eine Überladung fest, so räumt er dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Belademenge selbst verantwortlich. Der Kunde ist bei der Abholung der Ware verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Lieferanten für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Lieferanten von jeglicher Haftung freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 4.4 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.
- 5. Mängelrüge**
- 5.1 Der Kunde hat bei Anlieferung die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem Lieferschein übereinstimmt und die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen. Die Untersuchung hat in jedem

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Happy-Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Happy-Betonlift GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

- per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Fon: 04137 / 814580 - Fax: 04137 / 814599 - info@happy-beton.de
- Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.
- 5.2 Der Kunde hat Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse, Artikelbezeichnung und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels zu enthalten. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt.
- 6. Gewährleistung**
- 6.1 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Lieferant zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von dem Lieferanten gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht des Lieferanten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6.2 Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn der Lieferant ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 6.3 Der Lieferant ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.4 Erreicht der Beton oder der Recyclingbaustoff nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nach. Zur Wahrung der Gewährleistungsansprüche hat der Kunde bei jeder Anlieferung eine repräsentative Probe des Betons zu entnehmen und geschützt gegen qualitätsverändernde Umwelteinflüsse aufzubewahren sowie nach Tag und Uhrzeit der Probeentnahme zu kennzeichnen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten auf Verlangen einen ausreichenden Teil der gezogenen Probe zu überlassen. Die Probe ist nach den einschlägigen Normen zu entnehmen. Der Lieferant ist berechtigt, bei der Probenahme mitzuwirken oder diese zu begleiten. Zur Klärung können unabhängige Prüfstellen herangezogen werden. Die Pflicht zur Probenahme entfällt, wenn die Mangelursache offensichtlich in der Lieferung liegt oder die Probenahme für den Kunden unzumutbar ist.
- 6.5 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Lieferant vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 6.6 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Lieferant berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 6.7 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, sofern der Kunde seinen in Ziffer C 5 genannten Rüge- und Untersuchungspflichten gemäß § 377 HGB nicht fristgerecht nachkommt.
- 6.8 Die Gewährleistung ist überdies ausgeschlossen, wenn der Kunde der gelieferten Ware eigenmächtig Stoffe beimischt, insbesondere Wasser. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die wesentlichen Eigenschaften der Ware trotz dieser Beimischung unverändert eingehalten sind.
- 6.9 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche des Kunden für die Ware beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind, sowie für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Abweichend hiervon gilt für Mängelansprüche bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, die

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Happy-Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Happy-Betonlift GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Fon: 04137 / 814580 - Fax: 04137 / 814599 - info@happy-beton.de
gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

7. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Lieferanten, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde haben während der Betriebsstunden das Recht, jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten sowie Proben zu entnehmen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund - Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltsware).

8.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenzahlung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

8.3 Der Kunde ist widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall tritt der Kunde hiermit die ihm aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Lieferanten an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, solange der Lieferant nicht widerspricht. Das Recht des Lieferanten auf Einziehung bleibt davon unberührt.

8.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt dies für den Lieferanten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Der Lieferant erwirbt das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde verwahrt die Ware für den Lieferanten. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Gegenständen erwirbt der Lieferant Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

8.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware

zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Lieferanten ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Lieferanten, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den diese Abtretung annehmenden Lieferanten ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.

8.6 Im Falle eines Abtretungsverbot bei der Weiterveräußerung oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen.

8.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsabtretungen der Vorbehaltsware des Lieferanten, unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Lieferanten gehörenden Gegenstände und Forderungen erfolgen. Der Kunde hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist.

8.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der in Vorbehalt stehenden Gegenstände an den Lieferanten verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Lieferanten benötigt werden.

8.9 Übersteigt der Wert der an den Lieferanten gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden oder freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch den Lieferanten. Der Wert der gesicherten Forderung des Lieferanten bestimmt sich nach dem realisierbaren Wert der gesicherten Forderungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Happy-Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Happy-Betonlift GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Fon: 04137 / 814580 - Fax: 04137 / 814599 - info@happy-beton.de

D Entsorgung und Recycling

1. Angebot des Lieferanten und Pflichten des Kunden bei der Beauftragung

1.1 Das Angebot des Lieferanten für die Entsorgung und das Recyceln von Böden/Bodenbauschuttgemischen erfolgt unter dem Vorbehalt der Umweltunbedenklichkeit der zu entsorgenden und zu recycelnden Materialien (Kategorie Z0 gemäß Technischer Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)). Zudem erfolgt das Angebot unter der Bedingung, dass die zu entsorgenden und recycelnden Materialien mindestens stichfest sind (Bodenklasse 3 - 5). Für Beton/Rotziegel/gemischten Bauschutt gilt ein Zuordnungswert von maximal Z1.1 gemäß Technischer Richtlinie Bauschutt der LAGA. Der Kunde ist verpflichtet, die in Ziff. D 1.1 genannten Voraussetzungen sicherzustellen. Vor Entsorgungsbeginn hat der Kunde dem Lieferanten entsprechende Bescheinigungen gemäß den LAGA-Richtlinien unaufgefordert vorzulegen.

1.2 Empfehlungen des Lieferanten hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinien erfolgen frei von Haftung des Lieferanten, es sei denn, der Lieferant handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

2. Haftungsumfang

Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch Nichteinhaltung der vorgenannten Voraussetzungen (Ziffer D.1) entstehen, es sei denn, der Lieferant handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Der Kunde hat den Lieferanten von Inanspruchnahmen Dritter freizustellen, soweit diese auf der Nichteinhaltung der vorgenannten Voraussetzungen beruhen.

3. Nebenpflichten des Kunden

3.1 Der Kunde hat die Pflicht, alle für die Abholung und die Aufnahme von Baustoffen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, dass das für den Aushub und den Transport von Baustoffen eingesetzte Fahrzeug den Aushubort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ohne Allradantrieb (bis 40 t) unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Aushubstelle, zur Entgegennahme und zur

Unterzeichnung der Abholpapiere bereitzustellen.

3.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Standort des Aushubs so abgesichert ist, dass Dritte nicht geschädigt werden können. Der Kunde hält den Lieferanten von Inanspruchnahmen Dritter frei. Für Beseitigungen der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

3.3 Für den Fall, dass der Kunde eine der Pflichten nach Ziffer D 3.1 oder D 3.2 verletzt, ist der Lieferant berechtigt, nach eigenem Ermessen zu handeln und die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Dies umfasst insbesondere die Nichtabholung oder Nichtrecycling der vereinbarten Menge sowie Fracht- und Wartezeiten.

3.4 Kann die vom Lieferanten geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so wird der Ausfall der Entsorgung und des Recyclens nach den in der Preisliste des Lieferwerkes aufgeführten Preisen dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. Sicherheit

4.1 Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die der Lieferant gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat, tritt der Kunde dem Lieferanten schon jetzt alle seine – auch künftig entstehende – Forderungen aus dem Bauvertrag, für dessen Ausführung das Entsorgen und Recycling der Baustoffe vorgesehen ist, mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes des Lieferanten mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

4.2 Der Lieferant nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an.

4.3 Der Kunde hat dem Lieferanten auf dessen Verlangen hin diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Ziff. D. 4.1 erläuterte Ansprüche an den Lieferanten zu zahlen.

4.4 Der Lieferant ist berechtigt, den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Vermögensverfall gerät. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtun-

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Happy-Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Happy-Betonlift GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 2, 21397 Volkstorf - Fon: 04137 / 814580 - Fax: 04137 / 814599 - info@happy-beton.de

gen ordnungsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist, wird der Lieferant von diesem Recht keinen Gebrauch machen.

Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall geraten ist, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen, wird der Lieferant von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen.

4.5 Für den Fall, dass der Kunde an den Lieferanten abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Lieferanten bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile zur Sicherung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesen ein Abtretungsverbot vereinbaren, soweit diese Forderung an den Lieferanten abzutreten ist.

4.6 Bei laufenden Rechnungen gelten die o. g. Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Lieferanten. Der Kunde hat den Lieferanten von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Lieferanten alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die dem Lieferanten zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

4.7 Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Vertragspreis zuzüglich 10 %. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant die dem Lieferanten zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die gesamten Forderungen des Lieferanten nach Satz 1 um 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.